

Positivliste

des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Kreisagentur für Beschäftigung

Kommunales Jobcenter

zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) mit

Mehraufwandsentschädigung nach § 16d

Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können nach § 16d SGB II zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten **zusätzlich** sind, im **öffentlichen Interesse** liegen und **wettbewerbsneutral** sind.

Für die Arbeitsgelegenheiten gelten im Landkreis Darmstadt-Dieburg folgende Rahmenbedingungen:

- Es wird eine Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 1,50 € je geleisteter Arbeitsstunde zuzüglich der erforderlichen Fahrtkosten gewährt.
- Arbeitsgelegenheiten dürfen den zeitlichen Umfang von 15 Stunden je Woche nicht unterschreiten und von 30 Stunden je Woche nicht übersteigen.
- Die Beschäftigung in einer Arbeitsgelegenheit soll für 6 Monate erfolgen. Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ist die individuelle Zuweisungsdauer für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeitsgelegenheiten auf insgesamt 24 Monate begrenzt. Wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, ist nach Ablauf der 24 Monate eine Verlängerung bis zu zwölf weiteren Monaten möglich.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen sind so anzuwenden, dass der größtmögliche Nutzen für die Eingliederung und Überführung von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht wird. Die Arbeitsgelegenheiten unterliegen gemäß § 16d SGB II der strengen Einhaltung folgender Kriterien:

a) **Zusätzlichkeit**

Im Rahmen der Zusätzlichkeit werden die eingereichten Unterlagen insbesondere mit Blick auf die Stellenbeschreibung hinsichtlich der Erforderlichkeit der Arbeiten und des Zeitpunktes ihrer Durchführung geprüft. Das Kriterium der Zusätzlichkeit wird z.B. nicht erfüllt bei Arbeiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden. Gleiches gilt für Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z.B. regelmäßige Pflegearbeiten an öffentlichen Plätzen). Die Zusätzlichkeit kann weiterhin nicht bejaht werden, wenn Arbeiten zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten gehören, um hier nur einige Beispiele zu nennen (z.B. Winterdienst).

b) Öffentliches Interesse

Das öffentliche Interesse ist gegeben, wenn das konkrete Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Dies ist nachvollziehbar darzulegen. Die Beschäftigung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten alleine reicht nicht aus, um das öffentliche Interesse zu begründen. Weiterhin rechtfertigt die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit (z. B. eines Vereins) nicht zwingend die Annahme, dass die durchgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen.

c) Wettbewerbsneutralität

Arbeiten sind als wettbewerbsneutral zu sehen, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

Die in der vorgelegten Positivliste aufgeführten Tätigkeiten wurden durch den Fachbeirat des Landkreises Darmstadt-Dieburg als Örtlicher Beirat nach § 18d SGB II für wettbewerbsneutral erklärt.

Sofern sich im Rahmen der Ausübung einer Arbeitsgelegenheit oder aus der Überprüfung der Arbeitsgelegenheit im Rahmen der Qualitätssicherungskonzeptes Hinweise darauf ergeben, dass die ausgeübte Tätigkeit nicht (mehr) den in § 16d SGB II vorgesehenen Bedingungen **zusätzlich, im öffentlichen Interesse** und **wettbewerbsneutral** entspricht, kann die Rücknahme der ausgesprochenen Genehmigung erfolgen.

Die Träger der Arbeitsgelegenheit sind zudem dazu verpflichtet, die beschäftigten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entsprechend den vereinbarten Tätigkeiten einzusetzen und keine darüberhinausgehenden Arbeiten verrichten zu lassen. Sollte sich die Einsatzstelle nicht an diese Regelung halten und es auf Grund eines Beschwerdeverfahrens durch erwerbsfähige Leistungsberechtigte dazu kommen, dass das Kommunale Jobcenter dazu verpflichtet wird, für die geleistete Arbeit eine tarifliche Entlohnung zu zahlen, dann behält sich das Kommunale Jobcenter entsprechende Regressforderungen gegenüber dem Träger der Arbeitsgelegenheit vor, da diese den rechtswidrigen Einsatz der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten veranlasst hat (vergleiche hierzu die BSG Entscheidungen: B 14 AS 98/10 R, Mannheim; B 14 AS 101/ 10 R, Oldenburg, B 4 AS 1/10 R, Karlsruhe).

Zum Genehmigungsverfahren:

Die Arbeitsgelegenheiten werden mit dem Formular „Antrag auf Anerkennung zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) gemäß § 16d SGB II“ bei dem Fachgebiet 520.3 Beschaffung und Koordination von Arbeitsmarktdienstleistungen (BeKA) der Kreisagentur für Beschäftigung beantragt. Im Rahmen der Antragstellung ist verbindlich zu bestätigen, dass es sich bei den aufgeführten Tätigkeiten um im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Tätigkeiten handelt, die zudem wettbewerbsneutral sind.

Die Beteiligung des Betriebs- bzw. Personalrats ist - soweit vorhanden – obligatorisch. Dieser muss schriftlich Stellung dazu beziehen, ob die beantragte Arbeitsgelegenheit zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral ist.

Der Antrag auf Einrichtung einer Arbeitsgelegenheit wird durch die zuständige Stelle in der Kreisagentur für Beschäftigung geprüft. Über die Entscheidung wird der antragstellende Träger schriftlich informiert. Im Falle einer Ablehnung werden die entscheidungsrelevanten Gründe erörtert. Aus dem § 16d SGB II ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Arbeitsgelegenheit.

Die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten und Tätigkeitsfelder können in der Regel ohne Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kammern umgesetzt werden.

Darüber hinaus kann die Wettbewerbsneutralität u.a. dadurch sichergestellt werden, dass die Maßnahmeträger die von ihnen angebotene Dienstleistung oder das Warenangebot auf sozial benachteiligte Personen (z.B. SGB XII- und SGB II-Leistungsbeziehende, Wohngeldbeziehende, Menschen mit Behinderungen, wohnungslose Menschen, Menschen mit Suchterkrankungen, Leistungsbeziehende nach AsylbLG) beschränken.

Dennoch kann im begründeten Einzelfall (Verdacht auf Wettbewerbsverzerrung) die Einholung der Unbedenklichkeitsbescheinigung von der beantragenden Stelle durch die Kreisagentur für Beschäftigung gefordert werden.

Tätigkeiten/ Tätigkeitsfelder

1. Einsatzbereich Soziales

Zusätzliche unterstützende Tätigkeiten organisatorischer und technischer Art, soweit sie einfache Hilfstätigkeiten nicht überschreiten. So z.B.:

SOZIALE EINRICHTUNGEN UND GEMEINNÜTZIGE VEREINE

- 1.1 Vorlese- und Besuchsdienste für ältere Personen, Personen mit Sehbeeinträchtigungen oder andere bedürftige Personen
- 1.2 Zusätzliche Betreuung vereinsamer, erkrankter, wohnungsloser, geflüchteter oder behinderter Menschen
- 1.3 Abholung/ Annahme, Verwaltung, ggf. Aufbereitung und Ausgabe von Lebensmitteln, Kleidung, Möbeln und anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs an bedürftige und sozial benachteiligte Personen
- 1.4 Betreuung eines zusätzlichen Sozialdienstes (z.B. Wäschedienst, zusätzliche Beschäftigungsangebote, Vermittlung hauswirtschaftlicher Fertigkeiten)
- 1.5 Unterstützung bei Projekt- bzw. Veranstaltungsorganisation und Öffentlichkeitsarbeit (ausgenommen Tätigkeiten im Bereich Haustechnik)
- 1.6 Aufarbeitung gebrauchter Computer und Weitergabe an bedürftige Personen
- 1.7 Alltagsbegleitung bei Einkäufen, Arztbesuchen oder ähnlichen Terminen
- 1.8 Zusätzliche Betreuung bei Freizeitangeboten und Ausflügen, auch im Rahmen von Tages(förder)stätten
- 1.9 Sprachliche Unterstützung von Personen mit eingeschränkten Deutschkenntnissen bei Tätigkeiten des täglichen Lebens (Sprachmittler)
- 1.10 Realisierung von zusätzlichen IT-Projekten für ältere oder geflüchtete Menschen

2. Einsatzbereich Frauenhäuser und Beratungsstellen

Zusätzliche unterstützende Tätigkeiten organisatorischer und technischer Art, soweit sie einfach Hilfstätigkeiten nicht überschreiten. So z.B.:

FRAUENHÄUSER, SCHUTZWOHNUNGEN, BERATUNGSSTELLEN

- 2.1 Unterstützung bei Freizeitangeboten für Frauen und Kinder
- 2.2 Zusätzliche Kinderbetreuung, z.B. während des Beratungsgesprächs
- 2.3 Unterstützung bei Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
- 2.4 Hilfestellungen bei Tätigkeiten des täglichen Lebens (z.B. Anleitung bei handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Aufgaben)
- 2.5 Sprachliche Unterstützung von Personen mit eingeschränkten Deutschkenntnissen bei Tätigkeiten des täglichen Lebens (Sprachmittlung)

3. Einsatzbereich Kinder/ Jugend, Bildung und Sport

Zusätzliche unterstützende Tätigkeiten organisatorischer und technischer Art, soweit sie einfache Hilfstätigkeiten nicht überschreiten. Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen dürfen nur einen ergänzenden zusätzlichen Charakter haben. Die Zusätzlichkeit wird hier insbesondere über den vorhandenen Stellenplan und den Betreuungsschlüssel geprüft. Hinsichtlich des Einsatzes von Personen in diesen Bereichen ist dem Interesse der Schutzbefohlenen besonders Rechnung zu tragen. Daher ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für die Tätigkeiten in diesem Bereich obligatorisch.

KINDER- UND JUGENDEINRICHTUNGEN

- 3.1.1 Vorlesen von Kinderbüchern, mit Kinder-(Teil-)Gruppen spielen, basteln, kochen
- 3.1.2 Zusätzliche Begleitung bei Ausflügen und anderen Aktivitäten
- 3.1.3 Einbringen eigener Kompetenzen z. B. kreativer, künstlerischer Art, Musik, Tanz, Bewegung, Entspannung, Sprache (z. B. andere Muttersprache)
- 3.1.4 Gartenarbeit mit Kindern
- 3.1.5 Aufklärung und Beratung über (gesunde) Lebensmittel, schöne Atmosphäre bei den Mahlzeiten schaffen, zusätzliche Unterstützung der Kinder bei den Mahlzeiten
- 3.1.6 Unterstützende Tätigkeiten bei Festen, Aufführungen und Veranstaltungen (z.B. Fasching, Sommerfest, Nikolaus, Elternabend)
- 3.1.7 Mithilfe in Jugendeinrichtungen (z.B. Unterstützung des Personals in Jugendzentren oder Begegnungsstätten)
- 3.1.8 Zusätzliche Angebote für pädagogische Projektarbeit wie z. B. Sport, Umwelt, Theater, Kulissenbau, Spiritualität, Holzbearbeitung, Werken, Töpfern, Speckstein, Porenbeton, Pantomime, Jonglage, Musik, Gesundheit, geschlechtsspezifische Angebote, sowie Begleitung von Projektfahrten, Ferien- und Freizeitmaßnahmen etc. (nur bei Tagesfahrten)
- 3.1.9 Unterstützung und Anleitung bei Aufgaben des täglichen Lebens (z.B. Zimmer aufräumen, Kochen und Backen)

BILDUNGSEINRICHTUNGEN

- 3.2.1 Zusätzliche Unterstützung bei Aufgaben der Lehrkräfte wie z. B. Trainingsraum, Schulmediationsprojekte, Busbegleitung
- 3.2.2 Aufbau von Beständen in Schulbibliotheken, Inventarisierung und Hilfestellung bei der Bestandspflege in Schulbibliotheken und in Schulmediotheken (keine Sekretariatsaufgaben – nur unterstützende Tätigkeiten)
- 3.2.3 Einrichtungen von Tauschbörsen für (Schul-)Bücher, Sekundärliteratur und andere Medien
- 3.2.4 Unterstützung zur Vorbereitung von Schulveranstaltungen und –festen
- 3.2.5 Zusätzliche Begleitung von musisch-kulturellen Angeboten und Projekten (z.B. Tanzen, Theater)

SPORTVEREINE

- 3.3.1 zusätzliche allgemeine Hilfstätigkeiten im Innen- und Außenbereich zur Unterstützung von haupt- und ehrenamtlichem Personal (keine Platzwarttschaft und Tätigkeiten im Bereich Haustechnik)
- 3.3.2 Hilfstätigkeiten bei Archivierungsarbeiten (Digitalisierung von Vereinsarchiven, Datenbankpflege z.B. für Ergebnislisten, Spieldaten)
- 3.3.3 Unterstützung bei Projekt- bzw. Veranstaltungsorganisation und Öffentlichkeitsarbeit (ausgenommen Tätigkeiten im Bereich der Haustechnik)

4. Einsatzbereich Naturschutz, Tierschutz, Umweltschutz

Zusätzliche unterstützende Tätigkeiten organisatorischer, technischer und personeller Art wie z.B.:

NATURSCHUTZ

- 4.1.1 Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit der Natur- und Umweltschutzverbände (z.B. bei Biotoppflegemaßnahmen, Kartierungsarbeiten, Bau von Nisthilfen, Sichtkontrolle, Dokumentation, Digitalisierung von Archiven und Datenmaterial)
- 4.1.2 Aufstellung von Einrichtungen zur Besuchsinformation wie z. B.: Einrichtung von Lehrpfaden, Aufstellen von Dokumentationstafeln
- 4.1.3 Mithilfe bei Veranstaltungen zu naturschutzrelevanten Themen

TIERSCHUTZ

- 4.2.1 In Tierheimen, Gnadenhöfen oder bei Tierschutzorganisationen: Versorgung und Betreuung von Tieren (Patenschaften, Auslauf), Vor- und Nachkontrolle bei vermittelten bzw. zu vermittelnden Tieren,
- 4.2.2 Einrichtung von Tiergehegen
- 4.2.3 Öffentlichkeitsarbeit, Telefondienste, Unterstützung der Ehrenamtlichen bei Info-Ständen und Flohmärkten
- 4.2.4 Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen

UMWELTSCHUTZ

- 4.3.1 Nicht-gewerblicher manuelle Demontage von Geräten, Schadstofferkennung und Entfrachtung sowie Gewinnung von Wertstoffen
- 4.3.2 Nicht-gewerbliche Beratung von SGB-II-Beziehenden bei Energiesparmaßnahmen im Haushalt
- 4.3.3 Herstellung von umweltschutzrelevanten Objekten (z.B. Insektenhotel, Krötenzäune, Nisthilfen)
- 4.3.4 Zusätzliche Unterstützung bei Flurräumaktionen und Umweltschutz-Projekten (z.B. Aktion „sauberer Wald“)

5. Einsatzbereich Öffentliche Einrichtungen, Kirchen und Kultur

Zusätzliche unterstützende Tätigkeiten organisatorischer, technischer und personeller Art wie z.B.:

ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN UND GRÜNANLAGEN

- 5.1.1 Unterstützung in der Vor- und Nachbereitung, sowie bei der Durchführung von kulturellen Angeboten
- 5.1.2 Zusätzliche Kontroll- und Sichtungsarbeiten außerhalb der regelhaften Pflichten, insbesondere zur Aufnahme bestehender Mängel (z.B. Rad – und Wanderwege, Trimm Dich Pfade oder Nordic Walking Strecken)
- 5.1.3 Aufstellung von Einrichtungen zur Besuchsinformation wie z. B.: Einrichtung von Lehrpfaden, Aufstellen von Dokumentationstafeln
- 5.1.4 Unterstützung bei der Pflege von Grünflächen und Einzelobjekten öffentlicher, kirchlicher und sozialer Einrichtungen (z.B. Rad- und Wanderwege, Ruhebänke, Schutzhütten, Kräutergärten, Naturschutzgebiete, Biotope, Gewässerrenaturierung usw.) – außerhalb der regelhaften Pflichten
- 5.1.5 Zusätzliche Pflegemaßnahmen im Bereich der öffentlichen Forstwirtschaft
- 5.1.6 Zusätzliche Unterstützung in öffentlichen Frei- und Hallenbädern und Sportstätten
- 5.1.7 Erfassen von Sachbeschädigungen und unrechtmäßiger Müllablage zur Weiterleitung an die zuständigen Stellen
- 5.1.8 Unterstützung bei der Erfassung von relevanten Daten für die Gemeinde (z.B. barrierefreie Zugänglichkeit zu Gebäuden, Leerstand)
- 5.1.9 Hinweise und Informationen zu Sehenswürdigkeiten, Einkaufsmöglichkeiten, Freizeitangeboten usw. der Gemeinde, Öffentlichkeitsarbeit für Veranstaltungen

KIRCHEN

- 5.2.1 Vor- und Nachbereitungen von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen
- 5.2.2 Hilfsdienste für Küsterinnen und Küster
- 5.2.3 Mithilfe in einer kirchlichen Bibliothek
- 5.2.4 Zusätzliche Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Kirchenführungen, Kirchencafé)

KULTUR

- 5.3.1 Mithilfe in öffentlichen Büchereien
- 5.3.2 Mithilfe in kommunalen Kunst- und Kultureinrichtungen
- 5.3.3 Mithilfe in kommunalen Museen

Die oben aufgeführten Tätigkeitsfelder sind nicht als abschließend zu betrachten, sondern können weiterentwickelt und fortgeschrieben werden.

Diese Positivliste wurde am 15.05.2019 durch den Beirat SGB II nach § 18d SGB II beraten und am 18.06.2019 durch den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg beschlossen.

Kreisagentur für Beschäftigung

Kommunales Jobcenter